



# **Gemeindeordnung (GO)**

vom 15. Februar 2006 mit Teilrevision vom 17. Mai 2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
1.1 Gemeindeart.....	3
1.2 Gemeindeordnung Zweck.....	3
1.3 Gemeindeaufgaben.....	3
1.4 Rechtsgleichheit Geschlechter.....	3
<b>2. Bürgerrecht</b> .....	<b>3</b>
2.1 Bürgerrechtsaufnahmen.....	3
<b>3. Volksrechte</b> .....	<b>3</b>
3.1 Stimm- und Wahlrecht.....	3
3.2 Urnenabstimmungen, Urnenwahlen.....	4
3.3 Gemeindeversammlung.....	5
<b>4. Behörden</b> .....	<b>7</b>
4.1 Gemeinsame Bestimmungen.....	7
4.2 Gemeinderat.....	10
4.3 Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.....	14
4.4 Kommissionen <u>ohne</u> selbständige Verwaltungsbefugnis.....	18
4.5 Zweckverbände, Anschlussverträge.....	18
<b>5. Einzelbeamten, Organe</b> .....	<b>19</b>
5.1 Friedensrichter.....	19
5.2 Gemeindeammann, Betreibungsbeamter.....	19
5.3 Rechnungsprüfungskommission.....	19
5.4 Wahlbüro.....	20
<b>6. Öffentliche Aufgaben</b> .....	<b>0</b>
6.1 Grundsatz.....	20
6.2 Finanzhaushalt.....	20
6.3 Aufsicht, Rechtsschutz.....	21
<b>7. Inkraftsetzung</b> .....	<b>21</b>
<b>8. Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>21</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>23</b>

## 1. Grundlagen

### 1.1 *Gemeindeart*

#### **Art. 1 Gemeindeart**

Lindau bildet eine Politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.

### 1.2 *Gemeindeordnung Zweck*

#### **Art. 2 Gemeindeordnung Zweck**

Die Gemeindeordnung regelt gemäss Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 und gemäss Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 den Bestand sowie die Organisation der Politischen Gemeinde Lindau und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

### 1.3 *Gemeindeaufgaben*

#### **Art. 3 Gemeindeaufgaben**

Die Politische Gemeinde besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch Bund und Kanton zugewiesen sind, sowie alle Aufgaben, die sie aufgrund ihrer Gemeindeautonomie selber bestimmt.

### 1.4 *Rechtsgleichheit Geschlechter*

#### **Art. 4 Rechtsgleichheit Geschlechter**

Die Formulierungen in dieser Gemeindeordnung gelten für Personen beider Geschlechter, unabhängig davon, ob im Einzelfall die weibliche oder männliche Form verwendet wird.

## 2. Bürgerrecht<sup>1</sup>

### 2.1 *Bürgerrechtsaufnahmen*

Art. 5 .....<sup>1</sup>

Art. 6 .....<sup>1</sup>

Art. 7 .....<sup>1</sup>

## 3. Volksrechte

### 3.1 *Stimm- und Wahlrecht*

#### **Art. 8 Stimm- und Wahlrecht**

Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich.

**Art. 9 Ausübung des Rechts**

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

**Art. 10 Initiativ- und Anfragerecht**

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

**Art. 11 Verfahren**

Der Gemeinderat setzt die Tage für die Abstimmungen und Wahlen fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

*3.2 Urnenabstimmungen, Urnenwahlen*

**Art. 12 Urnenabstimmungen**

Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
2. Kreditbegehren gemäss Finanzkompetenzen, Art. 29

**Art. 13 Nachträgliche Urnenabstimmung**

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

**Art. 14 Ausnahmen zur nachträglichen Urnenabstimmung**

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind:

1. Festsetzung des jährlichen Voranschlages
2. Festsetzung der Steueransätze
3. Besondere Krediterteilung, die durch Gesetz sowie Beschluss der Gemeindevorsteherchaft oder der zuständigen übergeordneten Behörde bedingt sind, z.B. gebundene Ausgaben.
4. Abnahme der Jahresrechnung  
sowie
5. Bewilligung von Zusatzkrediten
6. Abnahme von Bauabrechnungen
7. ....<sup>1</sup>
8. ....<sup>1</sup>
9. Erlass und Änderungen der Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen
10. Festlegung der Dienst- und Besoldungsverordnung des Gemeindepersonals

#### **Art. 15 Wahlen**

Der Wahl auf die gesetzliche Amtsdauer durch die Urne sind zu unterbreiten:

1. Mitglieder und Präsident des Gemeinderates
2. Mitglieder und Präsident der Schulpflege<sup>1</sup>. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen zugleich Mitglied des Gemeinderates
3. Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Mitglied als Präsident
4. Mitglieder und Präsident der Rechnungsprüfungskommission
5. Friedensrichter

#### **Art. 16 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen (gemäss Art. 15 GO) werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Die wahlleitende Behörde legt den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt über öffentlich zur Wahl vorgeschlagene Kandidaten bei. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR).

#### **Art. 17 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen (gemäss Art. 15 GO) gelten die Bestimmungen für die Stille Wahl des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

#### **Art. 18 Wohnsitzpflicht**

Wohnsitzpflicht in der Gemeinde besteht für Präsident und Mitglieder folgender Organe / Behörden:

- Gemeinderat
- Schulbehörde
- Sozialbehörde
- Rechnungsprüfungskommission

### *3.3 Gemeindeversammlung*

#### **Art. 19 Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung ist gemäss Gemeindegesetz das oberste Organ in der Gemeinde.

#### **Art. 20 Grundlagen**

Für die Einberufung, Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über die politischen Rechte und die Ergänzungen der Gemeindeordnung.

## **Art. 21 Aufgaben**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die:

1. Übergeordnete Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und Gemeindebetriebe
2. Änderungen der Gemeindegrenze, sofern damit die Abtretung von bewohntem Gemeindegebiet verbunden ist
3. Übernahme von zusätzlichen Gemeindeaufgaben, zu deren Erfüllung die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist, sowie die Bestimmung der Organe für solch Aufgaben
4. Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden durch den Beitritt zu Zweckverbänden oder durch Anschlussverträge, zwecks Besorgung von gemeinsamen Aufgaben
5. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
6. Behandlung von Initiativen unter Vorbehalt der Urnenabstimmung
7. Entgegennahme von behördlichen Antworten auf Anfragen von Stimmberechtigten an den Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz sowie dem Gesetz über die politischen Rechte und den Ergänzungen der Gemeindeordnung
8. Übertragung einer kommunalen Aufgabe an Dritte, zu deren Erfüllung hoheitliche Befugnisse erforderlich sind
9. Wahl der kantonalen Geschworenen
10. Ernennung von Ehrenbürgern

## **Art. 22 Finanzielle Befugnisse**

Der Gemeindeversammlung stehen die folgenden Finanzbefugnisse zu:

1. Festsetzung des jährlichen Voranschlages mit Erteilung von Leistungsaufträgen auch im Rahmen von Globalbudgets
2. Festsetzung des Steuerfusses für die Gemeindesteuern
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Abnahme der Abrechnung für besonders bewilligte Kredite, die durch die Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung veranlasst wurden
5. Bewilligung von Ausgaben und Krediten, die nicht im jährlichen Voranschlag enthalten sind bzw. die Beträge des Voranschlages übersteigen, sowie nicht der Urnenabstimmung unterliegen und nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen
6. Finanzgeschäfte gemäss Finanzkompetenzen, Art. 29

## **Art. 23 Rechtssetzung**

Die Gemeindeversammlung erlässt oder ändert Verordnungen, sofern sie nicht der Urnenabstimmung unterliegen oder in die Befugnis des Gemeinderates oder einer Behörde mit selbständiger Verwaltungsbefugnis (Behörde), nachfolgend „Selbständige Kommission“ genannt, fallen.

#### **Art. 24**    **Zuständigkeit**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass oder die Änderung:

1. Der Bauordnung mit Zonenplan und Verkehrsplan
2. Der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne
3. Des Wasserreglements
4. Des Elektrizitätsreglements
5. Der Siedlungsentwässerungsverordnung
6. Der Dienst- und Besoldungsverordnung des Gemeindepersonals (ausgenommen ist das Lehrpersonal der Volksschule)
7. Der Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Funktionären
8. Polizei- und Bussenverordnung mit Plakat- und Reklameordnung
9. Von Verordnungen, die sich neu aus übergeordnetem Recht ergeben oder von grundlegender Bedeutung sind
10. Der Grundsätze der Gebührenerhebung

### **4. Behörden**

#### *4.1        Gemeinsame Bestimmungen*

#### **Art. 25**    **Organisation**

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung sowie dem Organisationsreglement der Politischen Gemeinde.

#### **Art. 26**    **Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist als Gemeindevorsteherschaft die oberste Verwaltungsbehörde.

#### **Art. 27**    **Aufgaben, Zuständigkeit**

Dem Gemeinderat obliegt die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten.

#### **Art. 28**    **Geschäftsreglement**

Jede Behörde erstellt in eigener Kompetenz ein verbindliches Geschäftsreglement<sup>1</sup>. Dieses ordnet und klärt die Zusammensetzung, die Zusammenarbeit, die Aufgabenverteilung und die Kompetenzen der Behördenmitglieder.

#### **Art. 29**    **Finanzkompetenzen**

Finanzkompetenzen der Gemeindeorgane sind in der nachfolgenden Tabelle (Seite 8 und 9) geregelt.

## **Finanzkompetenzen Gemeindeorgane**

Ausgaben-Art.		Urnenabstimmung	Gemeindeversammlung	Gemeinderat
1.	<b>Verwaltungsrechnung<sup>1</sup>, neue einmalige Ausgaben:</b>  - im Einzelfall: - max. p.a.	über 1 Mio. unbegrenzt	über 100'000.-- unbegrenzt	bis 100'000.-- bis 400'000.--
1.1	<b>Verwaltungsrechnung<sup>1</sup>, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben:</b>  - im Einzelfall - max. p.a.	über 100'000.-- unbegrenzt	über 20'000.-- unbegrenzt	bis 20'000.-- bis 100'000.--
2.	<b>Eingehen von Bürgschaften, Leistung von Kautionen:</b>  - im Einzelfall, p.a.	---	über 100'000.--	bis 100'000.--
3.	<b>Finanzielle Beteiligung an Unternehmen, Gewährung von Darlehen:</b>  - im Einzelfall, p.a.	---	über 100'000.--	bis 100'000.--
4.	<b>Kauf, Verkauf, Tausch von Grundstücken, Abgabe von Grundstücken im Baurecht:</b>  - im Einzelfall, p.a.	---	über 500'000.--	bis 500'000.--
5.	<b>Belastung von Liegenschaften mit Hypotheken:</b>  - im Einzelfall	---	über 500'000.--	bis 500'000.--
6.	<b>Gerichtliche Klagen:</b>  - im Einzelfall	---	über 100'000.--	bis 100'000.--
7.	<b>Erwerb von Verwaltungsvermögen und Übertrag von Finanz- in Verwaltungsvermögen:<sup>1</sup></b>	---	über 100'000.--	bis 100'000.--
8.	<b>Vorfinanzierung von Investitionen:</b>  - im Einzelfall	---	unbegrenzt	---
9.	<b>Aufnahme, Konvertierung, Rückzahlungen von Anleihen, Krediten etc. für Finanzbedarf:</b>	---	---	unbegrenzt
10.	<b>Anlage flüssiger Finanzmitteln:</b>	---	---	unbegrenzt

## **Finanzkompetenzen Gemeindeorgane- Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis**

Ausgaben-Art.		Schulpflege	Sozialbehörde	EW-Kommission	Bau- und Planungskommission <sup>1</sup>
1.	<b>Verwaltungsrechnung<sup>1</sup>, neue einmalige Ausgaben:</b> - im Einzelfall: - max. p.a.	bis 100'000.-- bis 400'000.--	bis 20'000.-- bis 50'000.--	bis 50'000.-- bis 100'000.--	bis 10'000.-- bis 25'000.--
1.1	<b>Verwaltungsrechnung<sup>1</sup>, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben:</b> - im Einzelfall - max. p.a.	bis 20'000.-- bis 100'000.--	bis 5'000.-- bis 10'000.--	bis 2'000.-- bis 5'000.--	bis 2'000.-- bis 5'000.--
2.	<b>Eingehen von Bürgschaften, Leistung von Kautionen:</b> - im Einzelfall, p.a.	---	--	---	---
3.	<b>Finanzielle Beteiligung an Unternehmen, Gewährung von Darlehen:</b> - im Einzelfall, p.a.	---	---	---	---
4.	<b>Kauf, Verkauf, Tausch von Grundstücken, Abgabe von Grundstücken im Baurecht:</b> - im Einzelfall, p.a.	---	---	---	---
5.	<b>Belastung von Liegenschaften mit Hypotheken:</b> - im Einzelfall	---	---	---	---
6.	<b>Gerichtliche Klagen:</b> - im Einzelfall	---	---	---	---
7.	<b>Erwerb von Verwaltungsvermögen und Übertrag von Finanz- in Verwaltungsvermögen:<sup>1</sup></b>	---	---	---	---
8.	<b>Vorfinanzierung von Investitionen:</b> - im Einzelfall	---	---	---	---
9.	<b>Aufnahme, Konvertierung, Rückzahlungen von Anleihen, Krediten etc. für Finanzbedarf:</b>	---	---	---	---
10.	<b>Anlage flüssiger Finanzmitteln:</b>	---	---	---	---

**Art. 30 Behördenkonferenz**

Geschäfte oder Problemstellungen, die für mehrere Behörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, können an der Behördenkonferenz behandelt werden. Die Konferenz hat orientierenden Charakter. Es können keine rechtsverbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

**Art. 31 Einberufung der Behördenkonferenz**

Die Behördenkonferenz wird auf Verlangen einer Behörde oder der Rechnungsprüfungskommission einberufen. Der Gemeindepräsident lädt zur Konferenz ein. Die Leitung der Behördenkonferenz obliegt der Behörde, die die Konferenz beantragt hat. Die eingeladenen Behörden sind zur Abordnung einer Vertretung verpflichtet.

**Art. 31a Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse<sup>1</sup>**

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

4.2 *Gemeinderat*

**Art. 32 Zusammensetzung**

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindepräsident werden durch die Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Der Schulpräsident gehört dem Gemeinderat von Amtes wegen an.

**Art. 33 Anzahl, Konstituierung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Der Gemeinderat konstituiert sich zu Beginn der Amtsperiode selbst auf Einladung des Gemeindepräsidenten.

**Art. 34 Zuständigkeit**

Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich der Stimmbürger an der Urne, der Gemeindeversammlung oder einer Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis (Behörde) fallen.

**Art. 35** .....<sup>1</sup>

**Art. 36 Leistungsauftrag, Globalbudget**

Der Gemeinderat kann für die Verwaltungsressorts ausgenommen für das Ressort Schule oder für einzelne Aufgabenbereiche die Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget festlegen, sofern die gesetzlichen Grundlagen dies erlauben.

**Art. 37 Organisation / Aufgabenbereiche**

Zu Beginn einer Amtsperiode teilt der Gemeinderat die folgenden Aufgabenbereiche zu, die in 7 Ressorts geordnet sind:

- Finanzen
- Gesundheit
- Hochbau
- Jugend
- Kulturelles
- Land- und Forstwirtschaft
- Liegenschaften
- Planung
- Präsidiales
- Schule
- Sicherheit
- Soziales
- Sport
- Tiefbau
- Umwelt
- Werke

**Art. 38 Organisationsreglement**

Der Gemeinderat legt Aufgaben und Befugnisse der Ressortvorstände im Organisationsreglement fest.

**Art. 39 Ersatzwahl**

Nach der Ersatzwahl von Gemeinderäten beschliesst der Gemeinderat, welche Aufgabenbereiche das neue Mitglied übernimmt.

**Art. 40 Änderungen**

Der Gemeinderat ist berechtigt, an der Aufgabenzuteilung der Gemeinderäte bei Bedarf Änderungen vorzunehmen.

**Art. 41 Sekretäre**

Der Gemeinderat ernennt die Sekretäre der Selbständigen Kommissionen unter Mitwirkung der zuständigen Präsidenten.

**Art. 42 Wahlen**

Der Gemeinderat wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

1. Die Vizepräsidenten<sup>1</sup>
2. Die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter, ausgenommen die Schulpflege<sup>1</sup>
3. Präsidenten und Mitglieder der Selbständigen Kommissionen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht

### **Art. 43 Wahlbefugnisse**

Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:

1. Die Mitglieder seiner Beratenden Kommissionen
2. Delegierte der Gemeinde in Zweckverbände, in öffentlichen und privaten Körperschaften und Organisationen wie Stiftungen, Vereinen, Genossenschaften, sofern sie nicht von Selbständigen Kommissionen delegiert werden
3. Die Mitglieder des Zivilen Gemeindeführungsorgans (ZGO)
4. Gemeindeammann und Betriebsbeamter
5. Die Mitglieder des Wahlbüros und setzt deren Zahl fest

### **Art. 44 Aufgaben**

Dem Gemeinderat obliegen:

1. Der Vollzug der durch Gesetze oder übergeordnete Behörden (Bund, Kanton, Bezirk) übertragene Aufgaben
2. Die Beratung und Begutachtung von Geschäften und Anträgen zu Handen der Gemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung
3. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, sofern nicht Selbständige Kommissionen bzw. andere Behörden zuständig sind
4. Die Vertretung der Gemeinde nach aussen
5. Die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, sofern diese nicht einer anderen Behörde übertragen sind
6. Die Information der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Gemeinderates
7. Die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht die Regelung gemäss § 155 GG vorgeht<sup>1</sup>
8. Die Anstellung des Gemeindepersonals, soweit die Kompetenz nicht bei der Schulpflege<sup>1</sup> liegt
9. Planung der Gemeindeentwicklung inkl. Finanz- und Investitionsplanung

### **Art. 45 Verwaltungsbefugnisse**

Dem Gemeinderat stehen die Verwaltungsbefugnisse zu, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder einem andern Organ zugeordnet sind:

1. Festsetzung der Urnenabstimmungen und – wahlen
2. Durchführung von Stillen Wahlen
3. Einberufung der Gemeindeversammlung
4. Änderung der Gemeindegrenzen, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt
5. Benennung von Strassen und Plätzen
6. Unentgeltliche Übernahme von Privatstrassen und Flurwegen ins öffentlich Eigentum
7. Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen

8. Genehmigung des Stellenplanes sowie Schaffung neuer Dienststellen und die Festsetzung der Besoldungen des Personals der Gemeindeverwaltung und der Gemeindebetriebe im Rahmen der Besoldungsverordnung, jedoch ohne das Lehrpersonal der Volksschulen und der Bildungseinrichtungen
9. Ahndung von Polizeiübertretungen nach Massgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, sofern die Kompetenz nicht dem Sicherheitsvorstand zusteht
10. Anordnung von Schutzverfügungen, eingeschlossen deren Festsetzung und Genehmigung, sofern die Kompetenz nicht einer anderen Behörde zusteht
11. Ausnahmebewilligungen zu Bestimmungen der<sup>1</sup> Bauordnung
12. Einschätzung der Grundsteuern
13. Entscheidung über die Ergreifung oder Unterstützung von Gemeindefereferenden
14. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes<sup>1</sup>

#### **Art. 46 Finanzielle Befugnisse**

Der Gemeinderat beschliesst in eigener finanzieller Zuständigkeit über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, von Globalbudgets und Spezialbeschlüssen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
2. Gebundene Ausgaben als zwingende Folge gesetzlicher Bestimmungen und von Gemeindebeschlüssen soweit nicht andere Behörden zuständig sind<sup>1</sup>
3. Finanzgeschäfte gemäss Finanzkompetenzen, Art. 29

#### **Art. 47 Rechtssetzung**

Der Gemeinderat ordnet an, erlässt und ändert Verordnungen, Reglemente, Richtlinien, soweit diese nicht der Urnenabstimmung, der Gemeindeversammlung oder andern Organen zugewiesen sind, namentlich:

1. Kaminfegerverordnung
2. Verordnung über Verkaufsstellen und privaten Dienstleistungsbetrieben
3. Verordnung über Natur- und Heimatschutz
4. Verordnung über Zusatzleistungen zur AHV / IV
5. Organisationsreglement für alle Organe der Gemeinde
6. Reglemente, Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
7. Gebührenreglemente für Dienstleistungen der Gemeinde
8. Bestimmungen der für die Raumplanung massgebenden Pläne, wie Quartierpläne, Bau- und Niveaulinien von Gemeindestrassen, Generelle Entwässerungsprojekte
9. Friedhof- und Bestattungsverordnung
10. Abfallverordnung

**Art. 48 Gemeindeverwaltung**

Der Gemeindegeschreiber steht der Gemeindeverwaltung und den Gemeindebetrieben vor und ist zuständig für deren gesamte administrative und personelle Organisation. Er übt die unmittelbare Aufsicht über das Personal aus. Details über Zusammenarbeit, Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung geregelt.

4.3 *Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis (Behörden)*

**Art. 49 Grundlagen**

Selbständige Kommissionen übernehmen alle Aufgaben, die ihnen durch die Gemeindeordnung und das übergeordnete Recht übertragen sind.

**Art. 50 Rechnungsführung**

Die Rechnungsführung ist dem zuständigen Ressort der Gemeindeverwaltung übertragen.

**Art. 51 Sekretariate**

Die Sekretariate werden in der Regel durch Angestellte der Gemeindeverwaltung geführt. Abordnung, Zusammenarbeit, Aufgaben und Kompetenzen sind in den Stellenbeschreibungen geregelt.

*Schulpflege*<sup>1</sup>

**Art. 52 Zusammensetzung, Konstituierung**<sup>1</sup>

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern<sup>1</sup>. Die Schulpflege konstituiert sich, nachdem der Präsident gewählt ist.

**Art. 53 Ressorts**

Die Schulpflege<sup>1</sup> überträgt Aufgabenbereiche an die Ressortvorstände. Jedes Mitglied ist zu Übernahme eines Ressorts verpflichtet. Die Schulpflege<sup>1</sup> legt die Kompetenzen der Ressortvorstände fest. Sie wählt den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte sowie die Delegierten in Zweckverbänden und Institutionen.

**Art. 54 Schulpräsident**

Der Schulpräsident übt die Aufsicht über den Geschäftsgang und über die Ressorts aus. Er vertritt die Schulpflege<sup>1</sup> nach aussen. Er leitet die Behördensitzungen. Der Schulpräsident kann nicht zur Übernahme weiterer Aufgabenbereiche verpflichtet werden, die ausserhalb der Bildungsaufgaben liegen.

**Art. 55 Schulpflege**<sup>1</sup>

Die Schulpflege versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 1/3 der Schulpflegemitglieder.

**Art. 56 Aufgaben**

Der Schulpflege<sup>1</sup> obliegt, unter Vorbehalt der Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne bzw. an der Gemeindeversammlung, die Führung des Schulwesens der Volksschule inkl. Kindergarten, entsprechend der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

**Art. 57 Angebot**

Die Schulpflege<sup>1</sup> bietet die folgenden Volksschulen bzw. kommunalen Bildungseinrichtungen an:

1. Kindergarten
2. Primarschule
3. Sekundarstufe<sup>1</sup>
4. Elternbildung und freiwillige Fortbildung

Sie arbeiten zusammen mit Schulen und Institutionen anderer Gemeinden.

**Art.58 Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege<sup>1</sup> ist zuständig für:

1. Ausführung der durch Gesetzgebung übertragenen Aufgaben, insbesondere die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind<sup>1</sup>
2. Vorberatung der Geschäfte für die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung sowie Vollzug deren Beschlüsse
3. Die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmungen der rechtsverbindlichen Unterschriften<sup>1</sup>
4. Schaffung von neuen Stellen des Lehrpersonals und die Festsetzung der Besoldung, in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Kantons
5. Anstellung der Lehrkräfte, Schulleiter sowie weitere schulisch tätiger Fachpersonen
6. Beschluss über provisorische oder definitive Lehrstellenbesetzung
7. Anstellung von Schularzt und Schulzahnarzt
8. ....<sup>1</sup>
9. Erlass oder Änderung von Reglementen, Vorschriften, Richtlinien soweit nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen
10. Beizug von Fachleuten zur Optimierung der Schulorganisation
11. ....<sup>1</sup>

**Art. 59 Finanzielle Befugnisse**

Die Schulpflege<sup>1</sup> beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, von Globalbudgets und von Spezialbeschlüssen, sofern nicht andere Organe zuständig sind
2. Gebundene Ausgaben, als zwingende Folge gesetzlicher Bestimmungen und von Gemeindebeschlüssen soweit nicht andere Behörden zuständig sind.<sup>1</sup>
3. Finanzgeschäfte gemäss Finanzkompetenzen, Art. 29

**Art. 60 Schulleiter<sup>1</sup>**

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und, zusammen mit der Schulkonferenz, für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist. Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Alle Schulleiter nehmen mit beratender Stimme an den Schulpflegesitzungen teil. Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

**Art. 61 Lehrervertretung**

Die Lehrervertreter nehmen an den Schulpflegesitzungen mit beratender Stimme teil. Pro Schuleinheit wird ein Lehrervertreter abgeordnet.

**Art. 62 Weitere Vertretungen**

Bei der Behandlung besonderer Geschäfte können weitere Lehrkräfte mit beratender Stimme durch die Schulpflege beigezogen werden.

*Sozialbehörde*

**Art. 63 Zusammensetzung**

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss, des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. 4 Mitglieder werden von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt.

**Art. 64 Aufgaben**

Die Sozialbehörde ist zuständig für den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen, namentlich

1. Vormundschaft
2. Fürsorge

**Art. 65 Zusätzliche Aufgaben**

Der Gemeinderat legt die fest, welche Aufgaben zusätzlich der Sozialbehörde übertragen werden.

**Art. 66 Finanzielle Befugnisse**

Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der besonderen Beschlüsse durch die Gemeindeversammlung bzw. durch die Urnenabstimmung
2. Gebundene Ausgaben, als zwingende Folge gesetzlicher Bestimmungen und von Gemeindebeschlüssen soweit nicht andere Behörden zuständig sind<sup>1</sup>
3. Finanzgeschäfte gemäss Finanzkompetenzen, Art. 29

### *Elektrizitätswerk-Kommission*

#### **Art. 67 Zusammensetzung**

Die Elektrizitätswerk-Kommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Der Werkvorstand als Präsident und ein weiteres Mitglied des Gemeinderates werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. 3 Mitglieder werden vom Gemeinderat frei gewählt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

#### **Art. 68 Weitere Vertretungen**

Der Technische Leiter EW und der Protokollführer nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 69 Aufgaben**

Die Elektrizitätswerk-Kommission ist zuständig für:

1. Die Energieversorgung der Gemeinde gemäss EW-Werkreglement
2. Antragstellung an den Gemeinderat betreffend die Tarifgestaltung zur Lieferung von Energie und Leistungen
3. Die ökonomische und ökologische erfolgreiche Führung des Elektrizitätswerk der Gemeinde
4. Ausarbeitung der periodischen Energie-, Aufwands- und Erfolgsplanung
5. Abschluss von Verträgen im Rahmen der Kompetenzen der Elektrizitätswerk-Kommission für den Bezug und die Abgabe von Leistungen und Lieferungen sowie als Folge von Beschlüssen übergeordneter Organe

#### **Art. 70 Finanzielle Befugnisse**

Die Elektrizitätswerk-Kommission beschliesst in eigener finanzieller Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages sowie besonderer Beschlüsse des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung
2. Gebundene Ausgaben, als zwingende Folge gesetzlicher Bestimmungen und von Gemeindebeschlüssen soweit nicht andere Behörden zuständig sind<sup>1</sup>
3. Finanzgeschäfte gemäss Finanzkompetenzen, Art. 29

### *Bau- und Planungskommission*

#### **Art. 71 Zusammensetzung**

Die Bau- und Planungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie setzt sich aus 3 Mitgliedern des Gemeinderates sowie 2 weiteren vom Gemeinderat frei zu wählenden Mitgliedern zusammen. Der Bauvorstand ist Präsident der Kommission.

## **Art. 72 Weitere Vertretungen**

Der Bausekretär und – bei Bedarf<sup>1</sup>– der Gemeindeingenieur nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Bausekretär führt das Protokoll.

## **Art. 73 Aufgaben**

Die Bau- und Planungskommission ist zuständig für:

1. Erlass der baurechtlichen Entscheide im Rahmen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für den Hochbau
2. Die Aufgaben der Baupolizei und die Bauaufsicht. Sie kann Teile der Aufgaben an Dritte delegieren
3. Die Aufgaben der Feuerpolizei und die Aufsicht über deren Organe
4. Die Aufgaben der Grundbuchvermessung
5. Antragstellung an den Gemeinderat für Ausnahmegewilligungen zu den<sup>1</sup> Bauvorschriften
6. Antragstellung an den Gemeinderat betreffend übergeordneter Planung bzw. Nutzungs-, Orts-, Quartier- und Erschliessungsplanung
7. Antragstellung an den Gemeinderat betreffend die Gebührengestaltung für Baubewilligungsverfahren
8. Abschluss von Verträgen im Rahmen der Kompetenzen der Baukommission für den Bezug oder die Abgabe von Leistungen bzw. als Folge von Beschlüssen übergeordneter Organe
9. Die Hausnummerierung<sup>1</sup>

## **Art. 74 Finanzielle Befugnisse**

Die Baukommission beschliesst in eigener Kompetenz:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages sowie besondere Beschlüsse des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung
2. Gebundene Ausgaben, als zwingende Folge gesetzlicher Bestimmungen und von Gemeindebeschlüssen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind<sup>1</sup>
3. Finanzgeschäfte gemäss Finanzkompetenzen, Art. 29<sup>1</sup>

### *4.4 Beratende Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnis*

## **Art. 75 Beratende Kommissionen<sup>1</sup>**

Gemeinderat und selbständige Kommissionen ernennen in ihrem Zuständigkeitsbereich beratende Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnis. Aufgaben und Kompetenzen, Geschäftsführung und Zusammenarbeit sind in einem Geschäftsreglement geregelt.

### *4.5 Zweckverbände, Anschlussverträge mit Gemeinden*

## **Art. 76 Rechtsgrundlage**

Zur gemeinschaftlichen Besorgung einzelner Gemeindeaufgaben, können sich Gemeinden in Zweckverbänden zusammenschliessen oder durch Anschlussverträge die Zusammenarbeit gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnung regeln.

**Art. 77 Organisation**  
Im Organisationsreglement der Politischen Gemeinde sind solche Zusammenschlüsse und Zusammenarbeitsverträge aufgeführt.

## **5. Einzelbeamtenungen, Organe**

5.1 *Friedensrichter*

**Art. 78 Urnenwahl**  
Der Friedensrichter wird auf die Amtsdauer von 6 Jahren durch die Stimmberechtigten an der Urne gewählt.

**Art. 79 Aufgaben**  
Der Friedensrichter besorgt die durch kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtlokal sowie dessen Einrichtung.

5.2 *Gemeindeammann, Betriebsbeamter*

**Art. 80 Organisation und Aufgaben<sup>1</sup>**  
Die Organisation und die Aufgaben des Gemeindeammanns und Betriebsbeamten richtet sich nach dem übergeordneten Gesetz. Sofern eine Wahl notwendig ist, erfolgt diese durch den Gemeinderat.

**Art. 81** .....<sup>1</sup>

**Art. 82** .....<sup>1</sup>

5.3 *Rechnungsprüfungskommission*

**Art. 83 Zusammensetzung**  
Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

**Art. 84 Vizepräsident, Sekretär**  
Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten, den Sekretär und die Zuteilung der Aufgaben an die Mitglieder.

**Art. 85 Aufgaben**  
Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission sind durch das Gemeindegesetz geregelt. Ihr sind zur Prüfung alle Anträge von finanzieller Tragweite zu unterbreiten zuhanden der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung.

**Art. 86 Vorgehen**  
Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten zur Verfügung zu stellen.

**Art. 87**    **Behandlung**

Zur Behandlung der Anträge steht der Kommission ein Referent der zuständigen Behörde zur Verfügung. Treten sachliche Differenzen auf, so soll die Rechnungsprüfungskommission bei Bedarf eine Aussprache mit der antragstellenden Behörde verlangen. Die Behörde, die den Antrag zur Prüfung übergibt, kann ebenfalls eine Aussprache verlangen. Der Vorsitz der Besprechung übernimmt der Präsident der einladenden Behörde bzw. Kommission.

**Art. 88**    **Fristen**

Zur Prüfung und Beurteilung der Anträge stehen der Rechnungsprüfungskommission 4 Wochen zur Verfügung. Für dringliche Geschäfte vereinbaren die Beteiligten bilateral eine kürzere Behandlungsfrist.

5.4        *Wahlbüro*

**Art. 89**    **Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, dem Gemeindeschreiber als Sekretär und den vom Gemeinderat zu wählenden Mitglieder aus dem Kreis der Stimmberechtigten.

**Art. 90**    **Anzahl Mitglieder**

Der Gemeinderat legt die Anzahl Mitglieder fest.

**Art. 91**    **Organisation**

Der Gemeinderat bestimmt die Wahllokale sowie die Öffnungszeiten für die Stimmabgabe an der Urne.

**Art. 92**    **Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben bei Wahlen und Abstimmungen.

**6.        Öffentliche Aufgaben**

6.1        *Grundsatz*

**Art. 93**    **Öffentliche Aufgaben**

Der Gemeinderat stellt sicher, dass die öffentlichen Aufgaben wirkungsvoll, wirtschaftlich und nachhaltig erfüllt werden. Er prüft periodisch, ob die einzelnen öffentlichen Aufgaben notwendig sind und / oder allenfalls durch Dritte, in Zweckverbänden, durch Abschlussverträge mit anderen Gemeinden bzw. öffentlichen Institutionen oder durch Private zweckmässiger erfüllt werden können.

6.2        *Finanzhaushalt*

**Art. 94**    **Finanzplanung**

Der Gemeinderat sorgt für einen gesunden Finanzhaushalt durch eine massvolle Ausgabenplanung, die dem Steueraufkommen der Gemeinde entspricht und die Entwicklung der Gemeinde fördert. Die finanziellen Ziele gemäss Leitbild sind operationell so zu gestalten, dass ein optimaler Selbstfinanzierungsgrad sichergestellt werden kann

### 6.3 Aufsicht, Rechtsschutz

#### **Art. 95 Dienstaufsicht**

Der Gemeinderat stellt nach den Rechtsgrundsätzen des Gemeindegesetzes die Dienstaufsicht über das Personal der Gemeindeverwaltung und der Gemeindebetriebe sicher. Er achtet darauf, dass Beschlüsse, Verfügungen und Anordnungen der Verwaltung rechtskonform sind. Bei pflichtwidrigem Verhalten leitet er die notwendigen Massnahmen gegen fehlbare Personen ein.

## **7. Inkraftsetzung**

#### **Art. 96 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung per 1. Januar 2006 bzw. nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

#### **Art. 97 Aufhebung früherer Erlasse**

Diese Gemeindeordnung ersetzt die bisherige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Lindau vom 2. Dezember 2001 mit den bisherigen Änderungen sowie der Schulgemeinde Lindau vom 12. März 1995 mit den bisherigen Änderungen.

#### **Art. 98 Aufhebung in Widerspruch stehender Erlasse**

Allfällige weitere, mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehende Verordnungen und Beschlüsse der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Lindau werden aufgehoben.

#### **Art. 99 Einheitsgemeinde**

Die Vereinigung der Schulgemeinde Lindau mit der Politischen Gemeinde Lindau erfolgt per 1. Januar 2006 bzw. auf den Zeitpunkt der Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat.

#### **Art. 100 Urnenabstimmung**

Die vorstehende Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 27. November 2005 angenommen

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 101 Übergangsbestimmungen<sup>1</sup>**

Bis zum Ende der laufenden Amtsdauer besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidenten aus 9 Mitgliedern. Scheiden bis zu 2 Mitglieder der Schulpflege während der laufenden Amtsdauer 2006 – 2010 aus, findet für diese keine Ersatzwahl statt.

Von der Urnenabstimmung genehmigt am 27. November 2005

**Im Namen des Gemeinderates:**

Der Gemeindepräsident: W. Flammer  
Der Gemeindeschreiber: V. Ledermann

**Im Namen der Schulpflege:**

Die Schulpräsidentin: Ch. Wyss  
Die Schulsekretärin: L. Bollmann

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 15. Februar 2006 mit Beschluss Nr. 230 genehmigt.

## Teilrevision vom 17. Mai 2009

Änderungen der Gemeindeordnung vom 15. Februar 2006:

<sup>1</sup> Geändert an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009. In Kraft seit 13. August 2009 (RRB Nr. 1194/2009 vom 12. August 2009)

### **Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident: Fritz Jenzer

Der Gemeindeschreiber: Viktor Ledermann